

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 51.

Ausgegeben zu Allenstein, am 20. Dezember 1913.

1913.

Inhalt:

Inhalt der Nr. 69 und 70 des Reichsgesetzblatts.
Inhalt der Nr. 47 der Preussischen Gesetzsammlung.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 690. Ausreichung neuer Zinsscheine.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 691. Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Nr. 692. Ausführungsbestimmungen zu § 123 der Reichsversicherungsordnung.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 693. Ernennung zum stellw. Amtsvorsteher.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

Nr. 694. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nr. 695 u. 696. Vereinigung von Standesamtsbezirken.

Nr. 697—705. Ernennungen zu Standesbeamten.

Nr. 706. Ernennung von Generalkonsuln in Hamburg.

Nr. 707. Genehmigung einer Lotterie.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 708. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Nr. 709. Auslosung ost- und westpr. Rentenbriefe.

Nr. 710 u. 711. Kommunalbezirksveränderung in den Kreisen Osterode und Sensburg.

Personalnachrichten.

Die Nummer 69 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 4314 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Eichgebührenordnung, vom 29. November 1913, unter Nr. 4315 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 28. November 1913, und unter Nr. 4317 eine Bekanntmachung über die Durchführung der hausgewerblichen Krankenversicherung vom 5. Dezember 1913.

Die Nr. 70 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 4318 die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Biegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinasteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen, vom 8. Dezember 1913.

Die Nr. 47 der Preuß. Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 325 eine Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages, vom 8. Dezember 1913.

Bekanntmachung der

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

690. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$, vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1884 und Reihe VI Nr. 1 bis 10 zu den $2\frac{1}{2}$ prozentigen Rötchen — Bernburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die 10 Jahre vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin,

SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin, W. 56, Markgrafenstraße 46a.

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin, C. 2, Am Zeughaufe 2,
durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen (Aktien) bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1913.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 3149. von Bischoffshausen.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

691. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 8. Dezember d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 8. Januar 1914 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier, Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 7. Januar 1914 in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 8. Januar 1914 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitima-

§ 2. Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Drupe oder den Verdacht der Seuche in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde fest, so kann er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) der kranken und seucheverdächtigen Pferde anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Pferde oder dessen Stellvertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde hat von jedem ersten Ausbruche der Drupe in einer Ortschaft sowie von dem Erlöschen der Seuche sämtlichen für den Seuchenort in Betracht kommenden Beschälstationen und Hengsthalteteilen sofort Mitteilung zu machen.

2. Schutzmaßregeln.

Verfahren nach Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts.

§ 4. Der erstmalige Ausbruch der Drupe in einem bis dahin seuchenfreien Orte ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen, auch den örtlichen Polizeiverwaltungen aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden unverzüglich mitzuteilen. Diese haben den Seuchenausbruch in ihrem Bezirk ortsüblich bekannt zu machen.

Am Haupteingange des Seuchengehöfts oder der verseuchten Weide, oder an einer anderen geeigneten und für den Verkehr wichtigen Stelle sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Drupe“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 5. Die kranken und die der Seuche verdächtigen Pferde sind, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen möglich ist, von den gesunden abzusondern.

Auf der Weide untergebrachte kranke und seucheverdächtige Pferde sind in der Regel aufzustallen. Sie können jedoch auf der Weide belassen werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes eine Gefahr der Seuchenverschleppung dadurch nicht herbeigeführt wird.

Das Gehöft oder die Weide, in denen sich kranke oder der Seuche verdächtige Pferde befinden, ist mit den in den §§ 6—9 angegebenen Wirkungen abzusperren.

§ 6. Die kranken und seucheverdächtigen Pferde dürfen aus dem Gehöft nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis entfernt werden. Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß jede unmittelbare oder mittelbare Berührung mit gesunden Pferden vermieden wird.

Wird die Genehmigung zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Mitteilung der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

Die Absperrungsmaßregeln sind an dem neuen Standorte fortzusetzen.

§ 7. Der Zutritt fremder Pferde zu dem gesperrten Gehöft oder der gesperrten Weide ist verboten. Der Besitzer hat für die Innehaltung dieses Verbots durch geeignete Maßregeln zu sorgen.

Das Verbot kann ausnahmsweise auf die von den kranken und seucheverdächtigen Pferden benutzten Teile des Gehöfts oder der Weide beschränkt werden, wenn dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne besondere Gefahr der Seuchenverschleppung zulässig erscheint.

§ 8. Unbeschadet der Vorschriften im § 6 Abs. 2 dürfen drusekranke und seucheverdächtige Pferde in fremde Ställe nicht eingestellt werden, auch dürfen für sie fremde Futtertruppen, Tränkeimer und Gerätschaften nicht benutzt werden.

§ 9. Der Dünger aus den verseuchten Stallungen darf aus dem Gehöft nur nach vorheriger Packung oder nur unter der Bedingung entfernt werden, daß die Abfuhr mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergespanssen und in der Weise erfolgt, daß hierbei jede Berührung mit anderen Pferden ausgeschlossen ist. Nicht gepackter Dünger ist unmittelbar nach der Abfuhr entweder auf dem Felde oder an einem sonstigen geeigneten Platze zu packen oder sofort unterzupflügen.

Für die Packung gelten die Vorschriften in § 14 Abs. 1 der Anlage A zur Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 vom selben Tage).

§ 10. Ist der Ausbruch der Drupe durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Ausbrüche in dem Seuchenorte sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe dieser Anordnung in Kraft zu setzen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Tierarzt sofort von dem Seuchenfall und von ihren Anordnungen unter Angabe der Gesamtstückzahl der verseuchten Bestände und der Zahl der erkrankten und der gefallen Tiere in Kenntnis zu setzen.

3. Desinfektion.

§ 11. Die Stallungen oder sonstigen Standorte der seuchekranken oder seucheverdächtigen Pferde sind zu desinfizieren. Die Desinfektion hat nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Stallabteilungen oder den ganzen Stall zu umfassen. Ebenso sind die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, die mit kranken oder seucheverdächtigen Pferden, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen oder Abfällen in Berührung gekommen sind, oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, zu desinfizieren.

Die Desinfektion erfolgt nach den Vorschriften in Anlage A zur Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912. Für die Auswahl und die Art

der Anwendung der Desinfektionsmittel gelten die Bestimmungen des § 13 daselbst.

Dünger ist nach den Vorschriften des § 14 Abj. 1 unter 1 der bezeichneten Anlage A im Geföste zu packen oder unter Beobachtung der Vorschriften im § 9 über die Abfuhr ungepackten Düngers abzufahren und unmittelbar nach der Abfuhr entweder auf dem Felde oder an einem sonstigen geeigneten Plage zu packen oder sofort unterzupflügen.

4. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 12. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der ganze Bestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 4 Wochen nach Beseitigung oder nach Feststellung der Genesung der kranken und der seucheverdächtigen Pferde eine Neuerkrankung nicht vorgekommen und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist.

Das Erlöschen der Seuche in einem Orte ist öffentlich bekannt zu geben.

5. Schlußbestimmungen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 14. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt meine landespolizeiliche Anordnung vom 23. März 1906 (Amtsblatt S. 124) außer Kraft.

Allenstein, den 15. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

I. F. 880. J. B.: J a c h m a r n

695. Aufgrund des § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — R. G. Bl. 1875, S. 23 — und des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. Februar 1910, Ia. 306, Just. Min. I. 1242, betreffend die Uebertragung der Befugnis zur Bildung der Standesamtsbezirke pp. auf die Regierungspräsidenten, bestimme ich folgendes:

Vom 1. Januar 1914 ab werden:

- a) die Standesamtsbezirke Ortelsburg Land, Nr. 13, und Ortelsburg Land II, Nr. 4, mit dem Standesamtsbezirk Ortelsburg Stadt,
 - b) der Standesamtsbezirk Willenberg Land, Nr. 19, mit dem Standesamtsbezirk Willenberg Stadt,
 - c) der Standesamtsbezirk Passenheim Land, Nr. 14, mit dem Standesamtsbezirk Passenheim Stadt vereinigt. Die vereinigten Bezirke erhalten:
- zu a): die Bezeichnung „Ortelsburg“ mit dem Sitze des Standesamtes in Ortelsburg,
 zu b): die Bezeichnung „Willenberg“ mit dem Sitze des Standesamtes in Willenberg,
 zu c): die Bezeichnung „Passenheim“ mit dem Sitze des Standesamtes in Passenheim.

Allenstein, den 15. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

696. Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — R. G. Bl. 1875, S. 23 — und des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. Februar 1910, Ia. 306, Just. Min. I. 1242, betreffend die Uebertragung der Befugnis zur Bildung der Standesamtsbezirke pp. auf die Regierungspräsidenten, bestimme ich folgendes:

Vom 1. Januar 1914 ab werden:

- a) der Standesamtsbezirk Neidenburg Land, Nr. 19, mit dem Standesamtsbezirk Neidenburg Stadt,
- b) der Standesamtsbezirk Soldau Land, Nr. 25, mit dem Standesamtsbezirk Soldau Stadt vereinigt.

Die vereinigten Bezirke erhalten:

- zu a) die Bezeichnung „Neidenburg“ mit dem Sitze des Standesamtes in Neidenburg,
 zu b) die Bezeichnung „Soldau“ mit dem Sitze des Standesamtes in Soldau.

Allenstein, den 10. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

697. Für den Standesamtsbezirk Gilgenburg, im Kreise Osterode Ostpr., habe ich den Bürgermeister **Puzicha** in Gilgenburg zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 16. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

698. Für den Standesamtsbezirk Hohenstein, im Kreise Osterode Ostpr., habe ich den Bürgermeister **David** in Hohenstein zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 16. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

699. Für den Standesamtsbezirk Loden, Nr. 15, im Kreise Osterode Ostpr., habe ich den Besitzer **Hermann Götz** in Loden zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 16. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

700. Für den neugebildeten Standesamtsbezirk Neidenburg, im Kreise gleichen Namens, habe ich den Bürgermeister **Ruhn** in Neidenburg zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 10. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

701. Für den Standesamtsbezirk Osterode im Kreise gleichen Namens, habe ich den Bürgermeister **Dr. Herbst** in Osterode Ostpr. zum Standesbeamten, den Stadtssekretär **Ferzembski** in Osterode Ostpr. zum zweiten und den Magistratssekretär **Maack** in Osterode Ostpr. zum dritten Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 16. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

702. Für den Standesamtsbezirk Ortelsburg, Kreis gleichen Namens, habe ich den Bürgermeister **Mey** in Ortelsburg zum Standesbeamten, den Gerichtsoberssekretär und Beigeordneten **Eggert** Ortelsburg zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten

und den Stadtsekretär **Speidel** in Ortelsburg zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 15. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

703. Für den neugebildeten Standesamtsbezirk Soldau, im Kreise Neidenburg, habe ich den Bürgermeister **Weiß** in Soldau zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 10. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

704. Für den Standesamtsbezirk Willenberg, im Kreise Ortelsburg, habe ich den Bürgermeister **Romanowski** in Willenberg zum Standesbeamten und den Beigeordneten und Stadtkämmerer **Loch** in Willenberg zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 15. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

705. Für den Standesamtsbezirk Passenheim im Kreise Ortelsburg, habe ich den Bürgermeister **Hohendahl** in Passenheim zum Standesbeamten und den prakt. Arzt **Dr. Erdmann** in Passenheim zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 15. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

706. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr **José A. Varnet y Vinageras** an Stelle des Herrn **Calixto Cerna morado** zum Generalkonsul von Kuba und Herr **Reyes Guerra** an Stelle des Herrn **Dr. Castro** zum Generalkonsul von El Salvador, beide in Hamburg ernannt und beiden das Reichsrequatur erteilt worden.

Allenstein, den 6. Dezember 1913.

I. D. b. 1068. Der Regierungs-Präsident.

707. Dem Verein zur Hebung der Pferdebeziehung in der Provinz Posen zu Gnesen ist die Erlaubnis erteilt worden, im Frühjahr 1914 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 15. Dezember 1913.

I. Oc. 512. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

708. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Allenstein gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar 1914 bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten

Papiere in Urschrift einzureichen.

Allenstein, den 17. Dezember 1913.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

709. Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 10. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum 1. April 1914 nachstehende Nummern gezogen:

1. 4%. Rentenbriefe Lit. A—D.

106 Stück Lit. A zu 3000 M. (1000 Taler).

177	336	459	480	495	765	851	964	1014	1693
1911	1914	1983	1998	2138	2465	2487	2588	2863	
3109	3141	3365	3403	3656	3749	4267	4440	4536	
4566	4587	4838	4945	5053	5124	5256	5265	5288	
5336	5538	5555	5833	5864	5877	5911	5977	6052	
6053	6116	6198	6255	6345	6460	6490	6509	6528	
6555	6664	6767	7193	7206	7229	7492	7529	7667	
7972	8136	8873	8973	9201	9274	9690	10196		
10212	10260	10460	10613	10641	10977	11032			
11161	11283	11339	11479	11947	12100	12241			
12281	12302	12310	12837	12841	12953	13071			
13314	13398	13432	13527	13701	13749	13937			
14169	14225	14235	14240	14338	14361				

34 Stück Lit. B. zu 1500 M. (500 Tlr.).

157	297	298	1012	1134	1263	1338	1493	1709	
1807	1864	2201	2297	2433	2468	2479	2715	2771	
2780	2802	2805	2820	2896	2950	2982	3137	3336	
3445	3813	3860	3877	4068	4154	4425			

167 Stück Lit. C. zu 300 M. (100 Tlr.).

146	339	363	747	829	908	1226	1412	1438	
1728	1879	2307	2557	2796	3134	3386	3478	4031	
4104	4364	4791	4900	5002	5058	5140	5238	5436	
5819	5843	6049	6356	6834	6852	6966	7062	7334	
7369	7489	7687	7770	7894	7905	8215	8616	9027	
9030	9043	9345	9582	9585	9750	9797	9871	9881	
9973	10151	10473	10644	11155	11327	11644			
11764	11815	12149	12642	12655	12745	13256			
13509	13672	13687	13701	13732	13741	13747			
13765	13845	14084	14607	14700	14712	14738			
14862	15040	15050	15120	15178	15208	15420			
15564	15598	15720	15968	15985	16125	16129			
16251	16382	16408	16542	16764	16785	17026			
17152	17156	17210	17378	17500	17523	17570			
17825	17846	17952	18134	18189	18237	18438			
18487	18626	18713	18771	18820	18957	19071			
19092	19228	19351	19368	19427	19495	19671			
19690	19862	19966	19970	20083	20091	20293			
20381	20457	20542	20603	20655	20871	20927			
20953	21064	21078	21094	21144	21186	21308			
21361	21425	21654	21723	21755	21778	21789			
21823	21871	22026	22169	22240	22489	22492			
22512									

146 Stück Lit. D zu 75 M. (25 Tlr.).

396	494	634	684	686	739	1258	1719	1866	
1887	2551	2577	2744	3639	3884	3984	4186	4196	
4498	4749	4823	4856	5174	5403	5706	5707	5835	

5945 6149 6211 6269 6343 6405 6415 7068 7439
 7620 7697 7749 8339 8426 8433 8570 8738 8925 9172
 9309 9525 9684 9685 9706 9741 9830 9890 10 130
 10 352 10 458 10 497 10 562 10 606 10 616 10 896
 11 112 11 122 11 159 11 312 11 537 11 622 11 683
 11 859 11 932 11 965 12 155 12 192 12 309 12 558
 12 850 12 952 12 969 13 037 13 522 13 687
 13 765 13 967 13 978 13 993 14 214 14369 14 510
 14 600 14 779 14 817 15 059 15 120 15 598 16 094
 16 143 16 254 16 272 16 319 16 425 16 477 16 532
 16 744 16 790 16 893 16 994 17 015 17 389 17 402
 17 466 17 482 17 530 17 553 17 619 17 644 17 669
 17 780 17 850 17 975 17 990 18 019 18 143 18 174
 18 230 18 262 18 487 18 510 18 720 18 778 19 156
 19 205 19 269 19 286 19 323 19 444 19 449 19 891
 19 909 19 951 20 037 20 091 20 137 20 320 20 327
 20 502.

II. 3½ % Rentenbriefe Lit. L—O.

32 Stück Lit. L. zu 3000 M.

68 155 163 579 609 653 739 856 881 1084
 1305 1372 1394 1443 1533 1696 1758 1926 2085
 2109 2162 2166 2734 2829 2858 3005 3234 3912
 4218 5154 5199 5382.

7 Stück Lit. M. zu 1500 M.

187 325 371 665 720 1064 1129.

27 Stück Lit. N zu 300 M.

53 89 135 137 265 965 1282 1507 1636 1716 1953
 2235 2942 3222 3361 3373 3384 3710 3879 4099
 4118 4161 4270 4300 4373 4692 4788.

27 Stück Lit. O zu 75 M.

8 391 539 576 896 1102 1158 1237 1302 1532
 1704 1712 1728 1832 1876 2126 2225 2279 2401
 2860 3073 3103 3205 3238 3381 3645 3676.

III. 4 % Rentenbriefe Lit. AA—DD.

1 Stück Lit. BB zu 1500 M. Nr. 81.

4 Stück Lit. CC zu 300 M. Nr. 13 84 120 159.

3 Stück Lit. DD zu 75 M. Nr. 90 96 113.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe und zwar

zu I mit den Zinsscheinen Reihe 8 Nr. 16,
 zu II mit den Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 14—16,
 zu III mit den Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 11—16,
 und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1914 ab bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bzw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9—12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen porto-

Diesem Stück des Amtsblatts liegen als Sonderbeilage bei: Auszug aus den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und aus den Preussischen Ausführungsvorschriften zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Stück 51.

Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der Königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.

frei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Vom 1. April 1914 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und wird der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die von Ulrich Lebhohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14 herausgegebene, in Grüneberg i. Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle im Mai und November j. Js. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 13. November 1913.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

710. Beschluß. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Allenstein vom 25. August 1913 Nr. III. A. 1/4052 beschließt der Kreisaußschuß des Kreises Osterode Ostpr. auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 im Einverständnis mit den Beteiligten, die jetzt dem Gasthauspächter Kraschniewski in Döhringen gehörige Fläche Kartenblatt 1 Parzelle Nr 293/132 in einer Größe von 0,37,72 Hektar mit 2,07 Taler Reinertrag von dem Gutsbezirk Döhringen abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Döhringen zu vereinigen.

Osterode, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß des Kreises Osterode Ostpr.

L. S. J. M.: v. R ü h l e w e i n.

Nr. I. 6094. R.-M.

711. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisaußschusses vom 15. September 1913 sind aufgrund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 die Parzellen Nr. 303/19 und 304/19 in Größe von 0,94,34 Hektar des Kartenblatts 14 der Gemarkung Cruttinner Forst mit einem Grundsteuerreinertrage von 0,34 Talern und 0,10 Mark Grundsteuer, Lagen 46 der Oberförsterei Guszianka, Grundbuch von Cruttinnen Band VIII Blatt 183, von dem Forstgutsbezirk Guszianka abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Rudczanny vereinigt worden.

Sensburg, den 21. Oktober 1913.

Der Kreis-Außschuß des Kreises Sensburg.

v. S c h w e r i n.

Extrablatt

zu Stück 51

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 20. Dezember 1913.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Geierswalde, Kreis Osterode, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Osterode folgendes bestimmt:

§ 1. Der Gutsbezirk und die Gemeinde Geierswalde bilden einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkaufleuten sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

- c) Dünger und Sauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit

solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf der Station Geierswalde ist verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74-76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Allenstein, den 18. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Jachmann.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Rosenau, Kreis Allenstein Land, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Allenstein Land folgendes bestimmt:

§ 1. Das Gut Rosenau mit den Abbauten Knoblauch, Ewendt, Orlowski und Grodzki bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im

Ställe. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 18. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. W. J a c h m a n n.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Grassau, Kreis Meidenburg, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Meidenburg folgendes bestimmt.

§ 1. Das Gut und die Gemeinde Grassau bilden einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbe-

zirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 18. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.:

J a c h m a n n.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Auszug

aus den

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

A. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.

§ 1.

(1) Die mit der Veranlagung des Wehrbeitrags betrauten Behörden (Veranlagungsbehörden) und die ihnen übergeordneten Behörden (Oberbehörden) werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekanntgemacht. Ein Verzeichnis der Veranlagungsbehörden und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitzuteilen.

Veranlagungsbehörden und Oberbehörden.

(2) Die Landesregierung kann die Erhebung des Wehrbeitrags anderen Stellen als den Veranlagungsbehörden übertragen. Sie bestimmt auch, ob und inwieweit andere Behörden als Hilfsstellen der Veranlagungsbehörden beim Veranlagungsgeschäfte mitzuwirken haben. In diesem Falle sind die zur Regelung des Geschäftsverkehrs erforderlichen besonderen Bestimmungen zu treffen.

(3) Befugnisse, die in den nachstehenden Vorschriften den Veranlagungsbehörden übertragen sind, können von der obersten Landesfinanzbehörde im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) den Oberbehörden übertragen werden.

§ 2.

(1) Für die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags sind maßgebend die Wohnsitz- oder Aufenthaltverhältnisse des Beitragspflichtigen am 31. Dezember 1913.

Zuständigkeit.

(2) Hat der Beitragspflichtige erst nach dem 31. Dezember 1913, aber noch innerhalb der in § 13 bezeichneten Frist im Reiche seinen Wohnsitz begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen, so ist der Bundesstaat zuständig, in dem er seinen Wohnsitz begründet oder seinen Aufenthalt genommen hat.

(3) Hat der Beitragspflichtige weder am 31. Dezember 1913 noch innerhalb der in § 13 bezeichneten Frist in einem Bundesstaat einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Bundesstaat zuständig, in welchem er seinen letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. Hat der Beitragspflichtige auch früher keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt

gehabt, so ist der Bundesstaat zuständig, in dessen Gebiete sich das beitragspflichtige Vermögen befindet, und, wenn das Vermögen sich in mehreren Bundesstaaten befindet, der Bundesstaat, in dessen Gebiete sich der größere Teil des Vermögens befindet.

§ 3.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Bundesstaaten gelten auch entsprechend für die Zuständigkeit der bundesstaatlichen Veranlagungsbehörden. Die oberste Landesfinanzbehörde des für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Bundesstaats kann jedoch die Abgrenzung der Zuständigkeit seiner Veranlagungsbehörden anderweit regeln.

§ 55.

Ver-
anlagungs-
bescheid.

- (1) Dem Beitragspflichtigen ist ein Veranlagungsbescheid zu erteilen. Er hat zu enthalten den Gesamtbetrag des zu zahlenden Wehrbeitrags, die Höhe des Vermögens, von dem der Wehrbeitrag berechnet und dessen Feststellung für eine spätere Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist, die Höhe des Einkommens, von dem der Wehrbeitrag berechnet ist, eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind, die Anweisung zur Entrichtung des Wehrbeitrags in den gesetzlichen Teilbeträgen innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfristen, einen Hinweis auf die Zulässigkeit der Vorauszahlung der späteren Teilbeträge gegen Gewährung von Zinsenvergütung, die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle.

§ 56.

Feststellungs-
bescheid.

(1) Den zur Abgabe einer Vermögenserklärung Verpflichteten (§ 10, § 36 Abs. 1 des Gesetzes), die gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes freizustellen sind, ist ein Bescheid über die Feststellung ihres Vermögens, die für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist, zu erteilen.

(2) Der Feststellungsbescheid, hat wie der Veranlagungsbescheid eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel und eine Bezeichnung der Punkte zu enthalten, in welchen bei der Feststellung des Vermögens von der Vermögenserklärung abgewichen worden ist.

§ 57.

(1) Der Veranlagungsbescheid oder der Feststellungsbescheid ist dem Pflichtigen oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zuzustellen. Ist der Beitragspflichtige vor Zustellung des Veranlagungsbescheids gestorben, so ist dieser Bescheid, der dann eine Feststellung des für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebenden Vermögensstandes nicht mehr zu enthalten hat, den in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen zuzustellen.

(2) Die Zustellung hat nach den in dem betreffenden Bundesstaate für amtliche Zustellungen in Landessteuersachen maßgebenden Vorschriften zu erfolgen.

§ 58.

Ist den in die Wehrbeitragsliste aufgenommenen, nach § 11 des Besitzsteuergesetzes steuerpflichtigen Personen gemäß § 47 Abs. 1 des Wehrbeitragsgesetzes weder ein Veranlagungs- noch ein Feststellungsbescheid zu erteilen, so ist das für sie ermittelte Vermögen in der Wehrbeitragsliste zu vermerken.

§ 59.

Erhebung des
Wehrbeitrags.

Über die Erhebung des Wehrbeitrags werden zwei Bücher geführt, ein Wehrbeitrags-Sollbuch und ein Wehrbeitrags-Einnahmehbuch. Das Sollbuch umfaßt die Erhebung aller drei Teilbeträge des Wehrbeitrags, das Einnahmehbuch den Zeitraum des Rechnungsjahrs.

§ 60.

(1) Das Sollbuch ist nach dem Muster 7 zu führen. Durch das Sollbuch ist zugleich der rechtzeitige Eingang der fälligen Teilbeträge des geschuldeten Wehrbeitrags sowie der gestundeten und der in Teilzahlungen zu entrichtenden Beträge zu überwachen.

Muster 7.

(2) Die Veranlagungsbehörde hat nach der Veranlagung zum Wehrbeitrag alsbald auf Grund der festgestellten Wehrbeitragslisten A und B für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen. Das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Feststellungsbescheinigung zu versehen.

(3) Die Erhöhung oder Herabsetzung des zum Soll gestellten Wehrbeitrags im Rechtsmittel-, Ermäßigungs-, Berichtigungs- oder Neuveranlagungsverfahren (§ 48 Abs. 1, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 54 Satz 2 des Gesetzes) kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Überweisung des Wehrbeitrags bei Verlegung des Wohnsitzes des Beitragspflichtigen (§ 67) erfolgt in Spalte 7. Die Ausfüllung dieser Spalten geschieht durch die Hebestelle. Die Spalte 8 (Berichtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

(4) Erfolgt bei Vorauszahlung veranlagter noch nicht fälliger Teilbeträge die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage (15. Februar 1915 und 15. Februar 1916), so sind auf Antrag 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstage von dem geschuldeten Betrag in Abzug zu bringen. Der nach Abzug der Zinsen zu zahlende Betrag ist in die Spalte 10, die Zinsenvergütung in die Spalte 12 des Sollbuchs einzutragen. In dem Einnahmebuch (§ 62) ist nur der wirklich gezahlte Betrag in Spalte 5 zu buchen.

(5) Das Sollbuch wird am 31. März 1917 durch die Hebestelle in den Spalten 5 flg. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 14 verbliebenen Rückstände werden in die Restnachweisung (§ 75) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 14 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Restnachweisung übertragen worden sind.

§ 62.

(1) Das Einnahmebuch ist nach dem Muster 8 für je ein Rechnungsjahr zu führen und am 31. März jedes Jahres abzuschließen. Abweichungen von dem Muster 8 sind mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) zulässig.

Muster 8.

(2) In dem Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1913 und — soweit das Sollbuch noch nicht vorliegt — auch in dem Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1914 sind zunächst nur die Spalten 1, 2, 4 bis 7 auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalten 3, 8 und 9 geschieht nach Veranlagung des Wehrbeitrags und Aufstellung des Sollbuchs.

§ 63.

(1) Freiwillige Beiträge sind anzunehmen. Über solche Beträge ist eine von zwei Beamten auszustellende Quittung zu erteilen. Ist die Hebestelle nur mit einem Kassenbeamten besetzt und die sofortige Zuziehung eines anderen Beamten nicht angängig, so hat der Kassenbeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vorläufige Bescheinigung zu erteilen. Demnächst ist eine vorchriftsmäßige Quittung zu übersenden. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

Freiwillige Beiträge.

(2) Eine Aufnahme der freiwilligen Beiträge in die Wehrbeitragsliste oder in das Sollbuch findet nicht statt.

(3) Freiwillige Beiträge sind auf Antrag auf den Wehrbeitrag anzurechnen.

§ 64.

(1) Will ein Beitragspflichtiger vor Veranlagung den Wehrbeitrag oder einen Teil hiervon im Voraus zahlen, so ist der angebotene Betrag anzunehmen. § 63 Abs. 1 findet Anwendung.

Vorauszahlung von Wehrbeiträgen.

(2) Nach Veranlagung des Wehrbeitrags und dessen Infallstellung ist der vorausgezahlte Betrag auf den festgestellten Wehrbeitrag unter Ausfüllung der Spalte 10 des Sollbuchs und

der Spalte 8 des Einnahmebuchs anzurechnen. Übersteigt der festgestellte Wehrbeitrag den vorausgezählten Betrag, so ist die gezahlte Summe auf die zuerst fälligen Teilbeträge zu verrechnen. Bleibt der geschuldete Wehrbeitrag hinter dem zum voraus gezahlten Betrage zurück, so ist der Mehrbetrag als freiwilliger Beitrag anzusehen, falls er nicht zurückgefordert wird. Die Bestimmung in § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für das erste Drittel keine Zinsen zu vergüten sind.

§ 65.

Freiwillige Beiträge und Vorauszahlungen auf den gesetzlichen Wehrbeitrag sind in dem bei Bedarf alsbald anzulegenden Einnahmebuch in Spalte 6 zu vereinnahmen.

§ 66.

Stundung,
Teilzahlung
und Sicher-
stellung.

(1) Stundungen oder andere als die gesetzlichen Teilzahlungen kann die Veranlagungsbehörde auf Antrag bewilligen, wenn die sofortige Einziehung des Wehrbeitrags zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden sein würde, oder soweit im Falle der Aufsechtung eines Veranlagungsbescheids das Rechtsmittelverfahren voraussichtlich zu einer Aufhebung oder Herabsetzung des Wehrbeitrags führen wird.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichschatzamt) die Bewilligung von Stundung oder Teilzahlung der Erhebungsbehörde übertragen.

(3) Die Stundung des Wehrbeitrags erfolgt für Rechnung und Gefahr der Reichskasse.

(4) Die Stundung des Wehrbeitrags oder dessen Entrichtung in anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen darf nur bis zu drei Jahren, von der Fälligkeit des einzelnen gesetzlichen Teilbetrags an gerechnet, bewilligt werden.

(5) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen ist in allen für eine Sicherheitsleistung geeigneten Fällen nur gegen eine solche zulässig. In welcher Art für gestundeten Wehrbeitrag Sicherheit zu leisten ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Zur Stundung eines fünfhundert Mark übersteigenden Betrags oder für länger als sechs Monate nach Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge ist die Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde erforderlich.

(6) Die Gewährung von Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung des ganzen noch rückständigen Teilbetrags des Wehrbeitrags erfolgen würde.

(7) Eine Verzinsung des gestundeten Wehrbeitrags findet nicht statt.

(8) Stundung und Entrichtung von Teilzahlungen sind durch das Sollbuch und nach dessen Abschluß durch die Restnachweisung (§ 75) zu überwachen.

(9) Die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung der hinterlegten Sicherheiten erfolgt nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 67.

Überweisung
des Wehr-
beitrags bei
Verlegung des
Wohnsitzes
des Beitrags-
pflichtigen.

(1) Verlegt der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz in den Bezirk einer andern Veranlagungsbehörde, so hat die Erhebung des Wehrbeitrags durch die für den neuen Wohnort zuständige Hebestelle zu erfolgen.

(2) Die bisherige Hebestelle stellt den noch rückständigen Teil des Wehrbeitrags in Spalte 7 des Sollbuchs in Abgang und übersendet ihrer Veranlagungsbehörde unter Angabe der Wohnsitzänderung einen Auszug aus dem Sollbuch (Spalte 1 bis 13, 16, 17) in zweifacher Ausfertigung.

§ 68.

(1) Die bisherige Veranlagungsbehörde hat den noch nicht gezahlten Wehrbeitrag der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungsbehörde unter Übersendung je eines Auszugs aus der Wehrbeitragsliste A und aus dem Sollbuch zur Einziehung zu überweisen. Beizufügen sind die den Beitragspflichtigen betreffenden Verhandlungen. Die Überweisung ist in der Bemerkungsspalte der Wehrbeitragsliste zu vermerken und der überwiesene Betrag ist am Schlusse der Wehrbeitragsliste in Spalte 17 von dem aufgerechneten Gesamtwehrbeitrag abzusetzen.

(2) Die Veranlagungsbehörde des neuen Wohnorts hat den überwiesenen Wehrbeitrag in eine Zugangsliste zur Wehrbeitragsliste (§ 12) aufzunehmen.

(3) Die neue Veranlagungsbehörde übersendet der nummehr zuständigen Hebestelle den Auszug aus dem Sollbuch unter Angabe der Nummer der Zugangsliste. Die Hebestelle trägt den Wehrbeitrag in das Wehrbeitrags-Sollbuch unter einer neuen Abteilung mit der Überschrift „Dritte Abteilung: Zugänge an Wehrbeiträgen“ ein. Daß dies geschehen, ist der Veranlagungsbehörde unter Angabe der Nummer des Sollbuchs alsbald anzuzeigen. Die Mitteilung der Veranlagungsbehörde wird Beleg zum Sollbuch.

(4) Demnächst bestätigt die Veranlagungsbehörde (unter Angabe der Nummer ihrer Zugangsliste) der bisherigen Veranlagungsbehörde die Übernahme des Wehrbeitrags. Letztere teilt der bisherigen Hebestelle die erfolgte Überweisung mit; die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

(5) Gleichzeitig setzt die neue Veranlagungsbehörde den Beitragspflichtigen von der Überweisung mit der Aufforderung in Kenntnis, weitere Zahlungen an die neue Hebestelle zu leisten.

(6) Für die Überweisung innerhalb eines Bundesstaats kann die oberste Landesfinanzbehörde Abweichendes bestimmen.

§ 69.

Die Bestimmungen in den §§ 67, 68 finden auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien keine Anwendung.

§ 70.

(1) Ist der Beitragspflichtige nach Veranlagung und Injollstellung des Wehrbeitrags gestorben, so ist der noch nicht gezahlte Wehrbeitrag von den Erben einzuziehen. Die Hebestelle hat das Ableben des Beitragspflichtigen der Veranlagungsbehörde anzuzeigen.

Ableben des Beitragspflichtigen.

(2) War dem Verstorbenen eine Stundung des Wehrbeitrags oder dessen Entrichtung in Teilbeträgen bewilligt worden, so erlischt die Bewilligung mit seinem Ableben.

(3) Im Falle des Todes eines Beitragspflichtigen findet eine Überweisung des Wehrbeitrags zur Einziehung nicht statt.

§ 71.

Zur Niederschlagung von Wehrbeiträgen wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht zur Einziehung des geschuldeten Beitrags mehr besteht. Die Niederschlagung ist in der Wehrbeitragsliste zu vermerken und der Hebestelle mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

Niederschlagung.

§ 72.

(1) Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht gezahlten Wehrbeitrags entscheidet die Oberbehörde der Veranlagungsbehörde, welche den Wehrbeitrag festgesetzt hat.

Erstattung.

(2) Dem Antrag auf Erstattung des Wehrbeitrags ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Zahlung oder Beitreibung des Beitrags ab gestellt worden ist. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Zahlung oder Beitreibung eingetreten sind, so beginnt die einjährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

(3) Eine Erstattung des Wehrbeitrags hat auch von Amts wegen zu erfolgen, wenn die Berechnung oder Erhebung des Wehrbeitrags auf einem offenbaren Versehen beruht und die Überhebung mindestens fünf Mark beträgt.

(4) Die Erstattung ist in der Wehrbeitragsliste zu vermerken.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 73.

Die nach § 50 Satz 2 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind wie Erstattungen an Wehrbeitrag zu Lasten der Reichskasse zu verrechnen.

§ 74.

Anderweitige Veranlagung des Wehrbeitrags. (1) Wird im Rechtsmittel-, Ermäßigungs-, Berichtigungs- oder Neuveranlagungsverfahren (§ 48 Abs. 1, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 54 Satz 2 des Gesetzes) der Wehrbeitrag anderweitig veranlagt, so hat die Veranlagungsbehörde die Eintragungen in den Spalten 3 fgl. der Wehrbeitragsliste (Zugangsliste) mit roter Tinte zu berichtigen.

(2) Die Erhöhung oder Herabsetzung des Wehrbeitrags (Zugang oder Abgang) ist der Hebestelle behufs Eintragung in die Spalten 5 und 6 des Sollbuchs mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 75.

Rückstände von Wehrbeiträgen und Restnachweisung. (1) Sind am 31. März 1917 beim Abschluß des Sollbuchs die zum Soll gestellten Wehrbeiträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in die Restnachweisung einzutragen und dort weiter abzuwickeln.

(2) Die Restnachweisung wird nach dem Muster 9 geführt. Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte der Restnachweisung zu bescheinigen, daß die beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Wehrbeiträge in die Restnachweisung übertragen worden sind.

(3) Einzahlungen auf diese Reste sind im Einnahmebuche zu buchen.

(4) Eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge findet im Falle des Wegzugs des Beitragspflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.

§ 76.

Unterbliebene Veranlagung des Wehrbeitrags. (1) Wehrbeiträge, welche wegen zu Unrecht unterbliebener Veranlagung erst später veranlagt werden, sind in der Zugangsliste zur Wehrbeitragsliste und in dem Wehrbeitrags-Sollbuch (Abteilung III) oder nach dessen Abschluß in der Restnachweisung nachzuweisen. Die Bestimmungen in § 68 Abs. 2, 3 finden sinngemäße Anwendung.

(2) Sind die in § 51 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen gesetzlichen Zahlungsfristen bereits verstrichen, so ist der Wehrbeitrag binnen vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheids zu entrichten.

§ 77.

Kosten. (1) Das Verfahren in Wehrbeitragsangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten in den §§ 66, 44 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Veranlagungsbehörden und Hebestellen an die Beitragspflichtigen unterliegen; sie fällt daher den letzteren nicht zur Last. Dagegen haben die Beitragspflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die bezeichneten Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

§ 79.

Aufbewahrungsfristen. (1) Die Wehrbeitragslisten B, die Wehrbeitragsakten der Gesellschaften und die Kassenbücher sind nach Abschluß des Veranlagungsverfahrens noch 15 Jahre aufzubewahren.

(2) Die Bestimmung der Frist für die Aufbewahrung der Wehrbeitragslisten A und der Akten der natürlichen Personen bleibt den Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetz vorbehalten.

§ 80.

Prüfungsverfahren. (1) Die über die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags geführten Bücher sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind die Bücher nebst den dazu gehörigen Belegen nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1916 der Oberbehörde einzureichen. Die Einreichung der Restnachweisung und der hierzu gehörigen Einnahmebücher hat alsbald nach vollständiger Abwicklung der Reste zu geschehen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann abweichend von der Bestimmung in Satz 2 anordnen, daß die Nachprüfung der Bücher und Belege an den Amtsstellen der Veranlagungsbehörden und Hebestellen durch abgeordnete Beamte der Oberbehörde stattfinden hat.

(2) Inwieweit sich die Prüfung der Oberbehörde auch auf die einzelnen Veranlagungen zum Wehrbeitrag zu erstrecken hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(3) Die Landesregierung kann die Prüfung anderen Behörden als den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 83.

(1) Zum Zwecke der Anweisung ist von den Hebestellen*) das Ergebnis der Einnahme an Wehrbeitrag nach den am Schlusse jedes Kalendermonats abzuschließenden Einnahme- und Kassenbüchern den übergeordneten Oberbehörden mittels Übersichten anzuzeigen, deren Form von den obersten Landesfinanzbehörden vorzuschreiben ist.

(2) Die Oberbehörden haben auf Grund der Übersichten der nachgeordneten Hebestellen für die Monate April, Mai, Juli, August, Oktober, November, Januar und Februar Monats-Einnahmeübersichten nach Muster 10, nach Ablauf der Monate Juni, September, Dezember und März Vierteljahrs-Einnahmeübersichten nach Muster 11

Muster 10.

Muster 11.

aufzustellen. Die Monatsübersichten haben lediglich die Einnahmen im abgelaufenen Monat, die Vierteljahrsübersichten dagegen die Einnahmen im abgelaufenen Teile des Rechnungsjahrs, die letzte die im ganzen Rechnungsjahre nachzuweisen. Das Schlussergebnis ist der nach § 82 zu erteilenden Anweisung zugrunde zu legen. Die Monatsübersichten sind spätestens bis zum 10., die Vierteljahrsübersichten spätestens bis zum 12. des folgenden Monats dem Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau einzusenden.

(3) Außerdem haben die Oberbehörden für jedes Rechnungsjahr bis zum 1. November des folgenden Rechnungsjahrs schließliche Einnahmeübersichten nach dem für die Vierteljahrsübersichten vorgeschriebenen Muster an das Kaiserliche Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau einzusenden. Die schließliche Einnahmeübersicht kann zutreffendenfalls durch die Mitteilung ersetzt werden, daß die vorläufige Übersicht für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs einer Änderung nicht bedarf. Die schließlichen Einnahmeübersichten und die sie vertretenden Mitteilungen sind vor der Absendung dem für die Oberbehörde zuständigen Reichsbevollmächtigten zur Bescheinigung der Richtigkeit vorzulegen.

(4) Bestehen in einem Bundesstaate mehrere Oberbehörden für den Wehrbeitrag, so sind die Übersichten der Oberbehörden mit einer das Gesamtergebnis nachweisenden Hauptübersicht seitens einer von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Behörde einzusenden.

(5) Vordrucke zu den Übersichten nach Muster 10 und 11 sind den Oberbehörden und den in Abs. 4 bezeichneten Behörden nach Bedarf vom Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau zu liefern.

*) In Preußen von den Kreisstellen (Artikel 22 der Preuß. Ausführungsvorschriften).

Veranlagungsbezirk:
Erhebungsbezirk:

Muster 7.
(Ausführungsbestimmungen
§ 60 Abs. 1.)

Wehrbeitrags-Gollbuch

d.....

in

Dieses Buch enthält Blätter, die mit
einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den 191.....

(Name)

(Dienststellung)

Der veranlagte Wehrbeitrag wird zum Betrage von

..... Mark

hiermit festgesetzt.

....., den 191.....

(Veranlagungsbehörde)

(Unterschrift)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufender Nummer. Zwischen den einzelnen Nummern ist ein entsprechender Raum wegen der mehrfachen Eintragungen in den Spalten 9 bis 12 (Zahlung der gesetzlichen Teilbeträge und gestundeten Teilzahlungen usw.) zu lassen.
2. Im Bedarfsfall können die obersten Landesfinanzbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Laufende Nummer	Nummer der Wehrbeitragsliste oder der Zugangsliste	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Beitragspflichtigen (im Falle des Todes des Beitragspflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Wehrbeitrag (außerdem Betrag des Drittels unter der Linie in Klammer)	Infolge anderweiter Festsetzung		In Abgang gestellt wegen Umzugs in einen anderen Bezirk	Berichtigtes Soll (Spalte 4 + 5 vermindert um Spalte 6 + 7)	
			Markt	Zugang	Abgang			Markt
			4	5	6			7
1	2	3	Markt	Markt	Markt	Markt	8	

Erste Abteilung:

--	--	--	--	--	--	--	--

Zweite Abteilung: Aktiengesellschaften

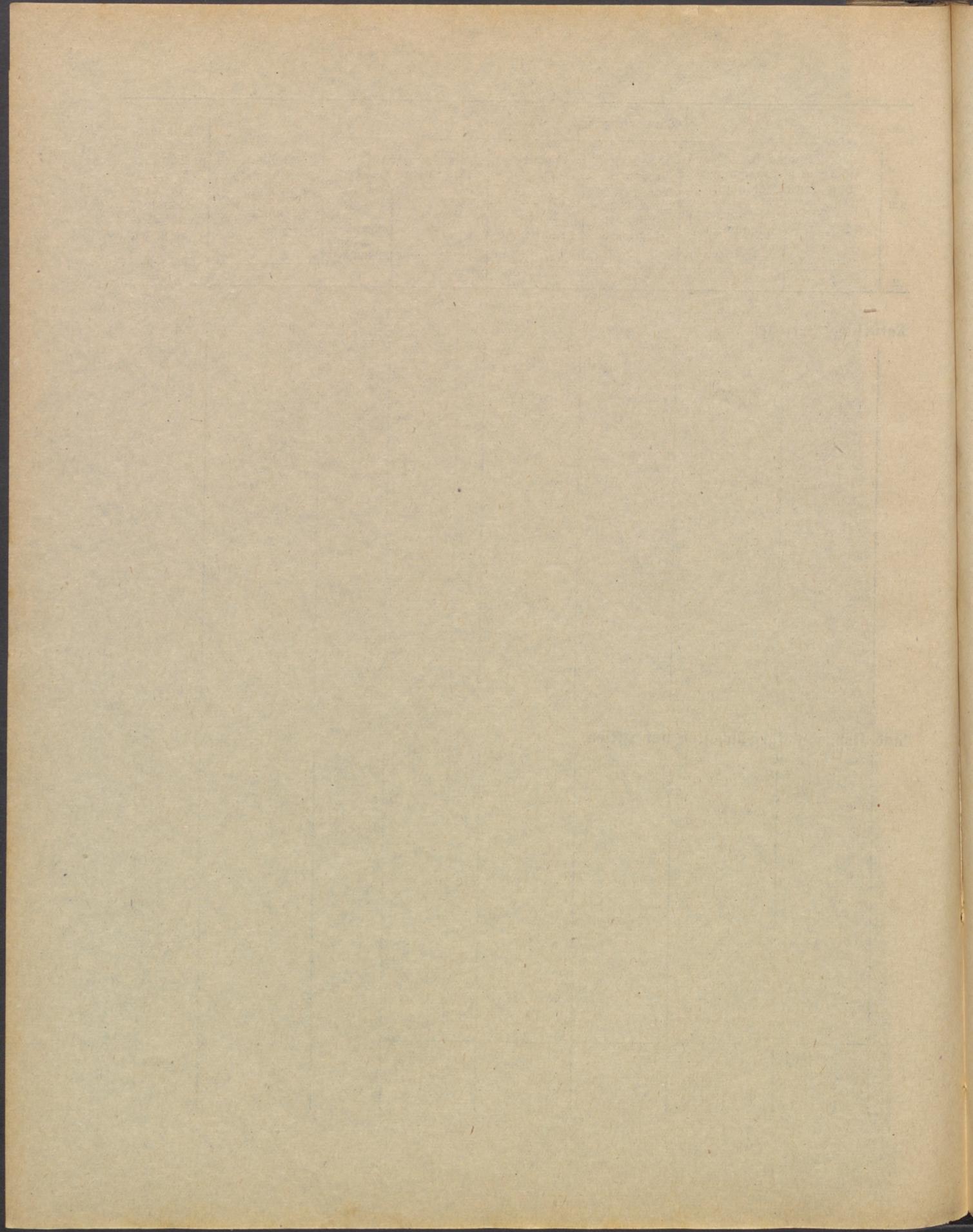
--	--	--	--	--	--	--	--

Seite . . .

Davon sind										Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Mahnung, Verreibung usw.)	Nummer der Belege zu Spalte 5 6, 7, 13 und über Stundung und Teil- zahlungen		
am	eingezahlt, auch durch Anrechnung von Vorauszahlungen		nachgewiesen im Einnahmebuche		durch An- rechnung von Zinsen für Voraus- zahlungen beglichen		nieder- geschlagen wegen Unein- bringlichkeit		am 31. März 1917 rückständig geblieben				
	Betrag		für das Jahr		Nummer		Betrag		in die Rechnung übertragen unter Nummer				
	Mark	ℳ.			Mark	ℳ.	Mark	ℳ.	Mark	ℳ.	Nummer		
9	10		11		12		13		14		15	16	17

Natürliche Personen.

und Kommanditgesellschaften auf Aktien.



Veranlagungsbezirk:

Erhebungsbezirk:

Muster 8.

(Ausführungsbestimmungen
§ 62 Abj. 1.)

Wehrbeitrags-Einnahmepuch

de.....

in

für

das Rechnungsjahr 191.....

Dieses Buch enthält Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durch-
zogen sind.

....., den 191.....

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahresluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und am Jahresluß — dem 31. März jedes Jahres — abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Jahresluß aufgerechnet.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Veranlagungsbezirk:

Erhebungsbezirk:

Muster 9.

(Ausführungsbestimmungen § 75 Abs. 2.)

Restnachweisung

de.....

in

über

die beim Abschluß des Sollbuchs am 31. März 1917 rückständig gebliebenen Wehrbeiträge.

Dieses Buch enthält..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durch-
zogen sind.

....., den 191.....

(Name)

(Dienststellung)

Gemäß § 75 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen wird hiermit bescheinigt, daß die beim Abschluß des Sollbuchs nach Spalte 14 rückständig gebliebenen Wehrbeiträge in die vorliegende Restnachweisung übertragen worden sind.

....., den 191.....

(Name)

(Dienststellung)

Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Laufende Nummer	Nummer des Sollbuchs	Nummer der Wehrbeitragsliste oder der Zugangliste	Name, Stand und Wohnort des Beitragspflichtigen (im Falle des Todes des Beitragspflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Am 31. März 1917 rückständiger oder nach dem 31. März 1917 in Zugang gekommener Wehrbeitrag	
				Mark	pf.
1	2	3	4	5	

Erste Abteilung:

Zweite Abteilung: Aktiengesellschaften

Seite . . .

am	Davon sind				Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Mahnung, Vertreibung usw.)			
	eingezahlt		niedergeschlagen					
	Betrag		Betrag					
	Mark	fl.	nachgewiesen in Einnahmebuche für das Jahr	Nummer	Mark	fl.	Nummer des Belegs	
6	7		8		9		10	11

Natürliche Personen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--

und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bundesstaat:

Bezirk:

Muster 10.

(Ausführungsbestimmungen
§ 83 Abs. 2.)

Rechnungsjahr 191.....

Übersicht

der

Einnahme an Wehrbeitrag

für den

Monat

Aufgestellt

(Datum), den 191.....

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

Anleitung.

In den Spalten 5 und 6 sind nur die Beträge aufzunehmen, die nicht bereits in den Einnahmebüchern sondern nur in den Kassenbüchern usw. nachgewiesen sind.

Bundesstaat:

Bezirk:

Muster II.

(Ausführungsbestimmungen
§ 83 Abf. 2.)

Rechnungsjahr 191.....

Übersicht

der

Einnahme an Wehrbeitrag

für das

1. bis Viertel des Rechnungsjahrs.

Aufgestellt

(Datum), den 191.....
(Amtsstelle)
(Unterschrift)

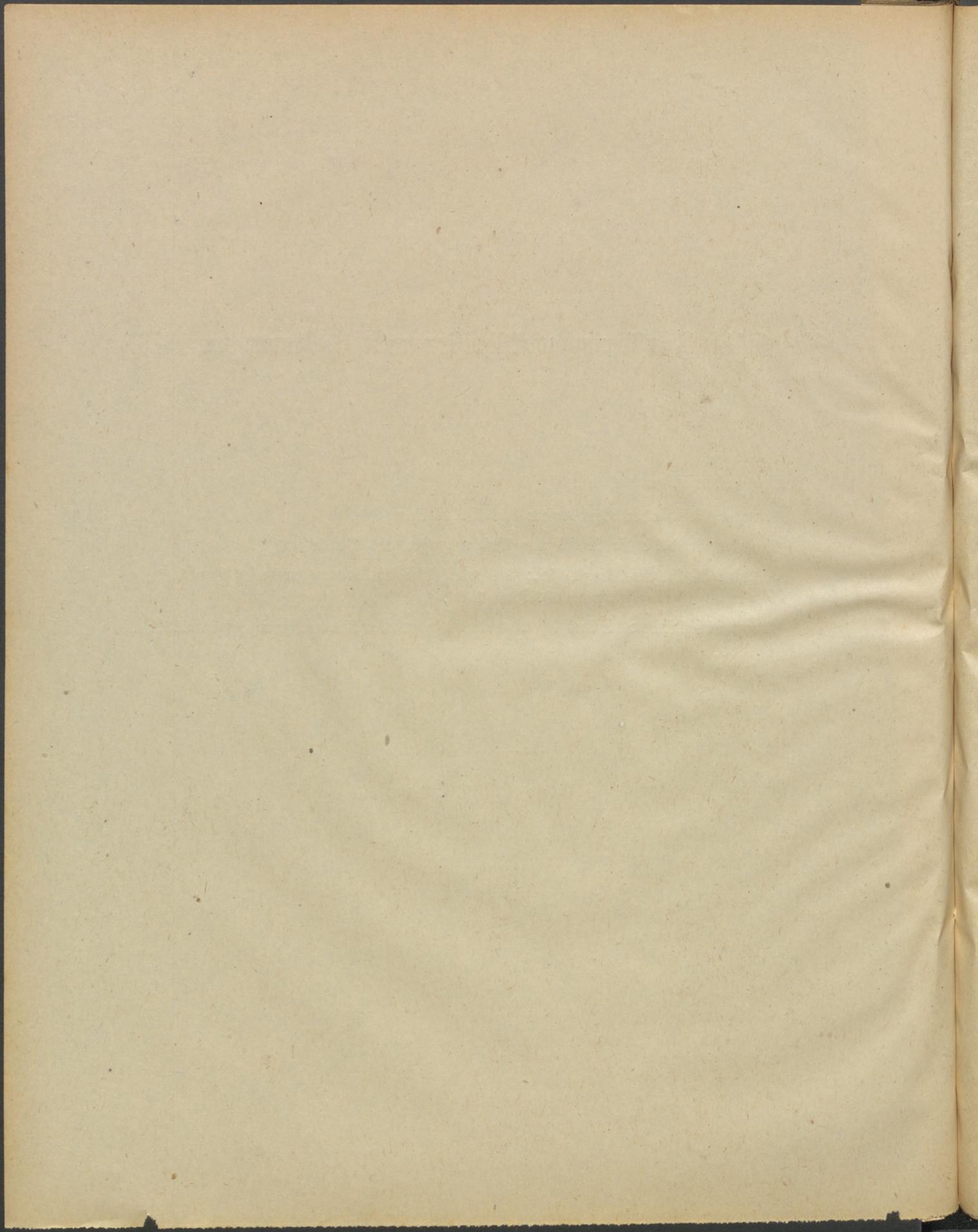
Anleitung.

1. Die in Spalte 2 bis 6 anzusehenden Beträge haben den jedesmal abgelaufenen Teil des Rechnungsjahrs zu umfassen, mithin z. B. in der Übersicht für das 1. bis 3. Viertel die Einnahme für April bis einschließlicb Dezember.
2. In den Spalten 5 und 6 sind nur die Beträge aufzunehmen, die nicht bereits in den Einnahmebüchern sondern nur in den Kassenbüchern usw. nachgewiesen sind.

B. Preussische Ausführungsvorschriften vom 8. November 1913.

Im folgenden ist zu verstehen:

1. unter Gesetz oder Reichsgesetz: das Wehrbeitraggesetz,
 2. unter Bund-N: die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats,
 3. unter Einkst.-Ges., Ergst.-Ges.: das preussische Einkommensteuergesetz bzw. das Ergänzungsteuergesetz vom 19. Juni 1906,
 4. unter Einf.Anw.: die Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 25. Juli 1906.
-



B. Preussische Ausführungsvorschriften vom 8. November 1913.

Artikel 1.

I. Durch Allerhöchste Verordnung vom 7. August 1913 (Gesetzsamml. S. 371) ist folgenden Behörden und deren Zuständigkeit bestimmt:

1. Die Veranlagung des Wehrbeitrags erfolgt durch die Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen.
2. Gegen den Veranlagungs- und den Feststellungsbescheid steht dem Beitragspflichtigen die Berufung an die Einkommensteuer-Berufungskommission und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der §§ 44, 49 bis 54 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.
3. Die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen (§ 38 Abs. 1, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 4 des Reichsgesetzes), die Festsetzung von Wehrbeitragszuschlägen (§ 38 Abs. 2), die Wehrbeitragsermäßigungen (§ 31 Abs. 4), die Festsetzung der von dem Beitragspflichtigen zu erstattenden Kosten (§ 44), die Stundungen und die Genehmigung der Entrichtung des Wehrbeitrags in Teilbeträgen (§ 52) erfolgen durch die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen. Gegen deren Entscheidungen steht dem Beitragspflichtigen innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission offen.
4. Insoweit sonst nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes die Regierungen und für die Haupt- und Residenzstadt Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zur Mitwirkung berufen sind, haben diese Behörden auch die gleichartigen Entscheidungen hinsichtlich des Wehrbeitrags zu treffen.
5. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der veranlagten Beiträge sowie deren Abführung an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

II. Oberbehörden im Sinne der Bund-A sind die Königlichen Regierungen, für Berlin die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und gegebenenfalls die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen.

Artikel 14.

1. Für den Veranlagungs- und den Feststellungsbescheid sind Formulare nach den Mustern D und E zu verwenden.
2. Bei den Mitteilungen über Abweichungen von der Vermögenserklärung ist es zulässig, auf die bei den Erörterungen über die Vermögenserklärung, Steuererklärung, Vermögensanzeige besonders erörterten Punkte hinzuweisen.

Veranlagungsbescheid und Feststellungsbescheid.
Muster D, E.
Muster E ist nicht abgedruckt.

3. Die Bescheide sind zweckmäßig zugleich mit den Benachrichtigungsschreiben über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und zur Ergänzungssteuer zuzustellen. Die Zusammenfassung in einem Umschlag ist zulässig.

Artikel 15.

Sollbuch.

1. Die Aufstellung des Sollbuchs ist zu beschleunigen, da es nach erfolgter Zustellung der Veranlagungsbescheide nicht nur für die Hebestellen wegen der Buchung der eingezahlten Beiträge, sondern auch für die Ortsbehörden wegen der Überweisung verzogener Beitragspflichtiger unentbehrlich ist.

2. Die Spalte 10 ist in drei Unterpalten (a, b, c) für die Rechnungsjahre 1914, 1915 und 1916 zu zerlegen.

3. Alle Mitteilungen der Veranlagungsbehörde an die Hebestelle über Änderungen des zu erhebenden Wehrbeitrags im Rechtsmittelverfahren, über Berichtigungen von Amts wegen, über Ermäßigungen, Niederschlagungen, Erstattungen usw. sind ebenso wie die Sollbücherauszüge über die zugezogenen Pflichtigen von der Hebestelle als Belege zum Sollbuch (der Restnachweisung) nach Nummern geordnet und geheftet sorgfältig aufzubewahren.

4. Die Bescheinigung über die Blatt- oder Seitenzahl auf dem Sollbuch ist von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu erteilen.

Artikel 16.

Kreisnachweisung.

1. Nachdem Spalte 4 des Sollbuchs aufgerechnet und abgeschlossen ist, fertigt der Vorsitzende der Veranlagungskommission für jeden Kreisfassenbezirk eine Nachweisung nach dem Muster F und übersendet sie der Kreiskasse. Die Kreiskasse übernimmt den in Spalte 3 aufgeführten Betrag nachrichtlich in die Spalte 1 des Manuals über den Wehrbeitrag. Die Nachweisung ist bei der Kreiskasse aufzubewahren und hat später in der im Artikel 22 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise Verwendung zu finden.

2. Gleichzeitig mit Absendung der Kreisnachweisung ist der Regierung die Summe des in jedem Kreisfassenbezirke festgesetzten Wehrbeitrags (Sp. 4 des Sollbuchs) in einer Summe anzuzeigen.

Artikel 17.

Sollnachweisung.

1. Mit der Anzeige über den Jahresbetrag der veranlagten Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (Artikel 64 Nr. 5 der Eink.-Anw.) hat die Regierung dem Finanzminister anzuzeigen, welcher Betrag an Wehrbeitrag (Sp. 4 des Sollbuchs) im Bezirke veranlagt worden ist.

2. Die Nachweisung über das Soll an Wehrbeiträgen (§ 85 Bund-N) ist von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nach dem Muster 12 Bund-N am 31. August 1914 aufzustellen und schleunigst der Regierung (Steuerdirektion) vorzulegen, welche ihrerseits eine Bezirksnachweisung aufstellt, die mit der Einnahmeübersicht für den Monat August 1914 — also bis zum 7. September 1914 — der Geheimen Kalkulatur II des Finanzministeriums einzureichen ist. Die Regierungen haben Vorkehrung zu treffen, daß die pünktliche Vorlage dieser Nachweisung bestimmt gewährleistet ist. Soweit bei der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit die bei den Hebestellen beruhenden Sollbücher zu ihrer Aufstellung nicht benutzt werden können, hat die Ausfüllung der Spalten 3, 4, 5, 7 nach Möglichkeit auf Grund sonstiger den Veranlagungsbehörden zu Gebote stehender Unterlagen zu erfolgen.

Artikel 18.

Rechtsmittel.

1. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Beitragspflichtigen, nicht aber dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, die Berufung an die Berufungskommission und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

2. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Bearbeitung der Berufungen in Einkommensteuer- und Ergänzungssteuerfachen finden sinngemäße Anwendung. Beschwerden gegen die Entscheidung der Berufungskommission sind mit allen Verhandlungen dem Oberverwaltungsgerichte vorzulegen.

3. Die Bearbeitung der Berufung gegen die Veranlagung zum Wehrbeitrage kann mit der vom Beitragspflichtigen gleichzeitig angebrachten Berufung gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer oder Ergänzungssteuer verbunden werden. Muß zunächst hinsichtlich der Staatssteuern im Einspruchsverfahren eine Entscheidung der Veranlagungskommission ergehen, so ist diese alsbald herbeizuführen. Jede Verzögerung in der Erörterung und Entscheidung der Berufungen im Wehrbeitragsverfahren ist zu vermeiden.

4. Die Ausfertigung der Entscheidung darf nicht mit den auf andere Steuerarten Bezug habenden Entscheidungen verbunden werden. Der gleichzeitigen Zustellung verschiedener Entscheidungen steht dagegen nichts im Wege.

5. Wird der veranlagte Wehrbeitrag im Rechtsmittelverfahren ermäßigt, so veranlaßt der Vorsitzende der Veranlagungskommission unverzüglich die Zustellung der Entscheidung an den Beitragspflichtigen und versieht sofort die Hebestelle mit Nachricht wegen der Erstattung zuviel erhobener Beitragsteile und etwa zu vergütender Zinsen. Gleichzeitig hat der Vorsitzende hinsichtlich der gestundeten Beträge und wegen der erforderlich werdenden Freigabe geleisteter Sicherheiten das Erforderliche zu veranlassen.

6. Die erstatteten Beiträge und Zinsen weist der Vorsitzende auf Grund einer von der Hebestelle einzureichenden Berechnung in der Abgangsliste nach. Der Beitrag ist in die Spalte 6, die Zinsen sind in die Spalte 9 der Abgangsliste aufzunehmen. Die Berechnung ist der Hebestelle nach Festsetzung zurückzugeben. Sie dient als Beleg zum Sollbuch.

7. Die vorstehenden Vorschriften finden sinngemäße Anwendung, wenn die Veranlagung eines Beitragspflichtigen zur Einkommensteuer im Rechtsmittelverfahren abgeändert wird. Nach § 45 Abs. 3 Bund-N bewirkt der Vorsitzende der Veranlagungskommission alsdann die Berichtigung des veranlagten Wehrbeitrags.

8.^o Die Verwendung von Formularen für die Benachrichtigung der Hebestelle (oben zu 5) und für die Berechnung des Abgangsbetrags seitens der Hebestelle (oben zu 6) ist statthaft.

Artikel 19.

1. Sobald im Rechnungsjahr 1913 freiwillige Beiträge (§ 63 Bund-N) oder Vorauszahlungen angeboten werden, ist von der Hebestelle ein Einnahmebuch (§ 62 Bund-N) anzulegen. Für die folgenden Jahre ist das Einnahmebuch rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahrs einzurichten.

Erhebung des Wehrbeitrags, Ablieferung der erhobenen Beträge, Führung der Kassenbücher.

Das Einnahmebuch darf mit anderen Einnahmebüchern (Journalen) der Hebestelle nicht verbunden werden. Es ist nach Abschluß des Sollbuchs zusammen mit diesem an die Veranlagungsbehörde abzuliefern.

In einer hinter Spalte 7 einzufügenden Unterspalte kann ein Hinweis auf die erfolgte Übertragung der Tagessumme aus dem Einnahmebuch in das Haupteinnahmebuch (Journal) der Hebestelle aufgenommen werden.

2. Die Bescheinigung über die Blatt- oder Seitenzahl ist vom Gemeinde- (Guts-) Vorstand zu erteilen. Nimmt dieser selbst die Geschäfte des Erhebers wahr, so hat der gesetzliche Vertreter die Bescheinigung zu erteilen.

3. Jede Einzahlung ist sofort, und zwar noch in Gegenwart des Einzahlers, in das Einnahmebuch einzutragen.

4. Die Quittungsleistung der Hebestelle kann auf dem Steuerzettel oder dem Veranlagungsbescheid erfolgen.

5. Gehen bei einer Hebestelle, die nur von einem Beamten verwaltet wird, freiwillige Beiträge oder Vorauszahlungen (§§ 63, 64 Bund-N) ein, so ist dem Einzahler eine vorläufige Bescheinigung zu erteilen und der Betrag alsbald an die Kreiskasse abzuliefern. Der Rentmeister der Kreiskasse erteilt sodann unter Gegenzeichnung des Kassenrevisors die vorgeschriebene Quittung und übersendet sie portofrei dem Einzahler.

Artikel 20.

1. Das erste Drittel des Wehrbeitrags wird mit der Zustellung des Veranlagungsbescheids fällig und ist binnen drei Monaten zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 15. Februar 1915, das letzte Drittel bis zum 15. Februar 1916 zu entrichten.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission setzt die Hebestelle rechtzeitig davon in Kenntnis, wann die Zustellung der Veranlagungsbescheide in der Hauptsache beendet ist.

Die Hebestelle hat für den rechtzeitigen Eingang der ihr durch das Sollbuch oder im Wege der Zugangstellung zur Einziehung überwiesenen Beiträge Sorge zu tragen.

Ist die Frist zur Entrichtung eines Wehrbeitragsteils abgelaufen, ohne daß Zahlung erfolgt ist, so hat die Hebestelle den Beitragspflichtigen mit dreitägiger Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. November 1899 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten (vgl. Artikel 90 Nr. 3 der Einf.-Anw.).

2. Die eingezahlten Beträge sind täglich aus dem Einnahmehuch in das Sollbuch zu übertragen. Die im Rechnungsjahr 1913 vorausgezählten und auf den festgestellten Wehrbeitrag anzurechnenden Beträge sind in Spalte 10 a (für das Rechnungsjahr 1914) einzutragen. Um demnächst die Übereinstimmung der Summe in Spalte 10 a des Sollbuchs mit der Summe des Einnahmehuchs für 1914 zu erreichen, sind diese Beträge im Einnahmehuche für 1913 vor dem Abschluß in einer Summe abzusetzen und in demjenigen für 1914 ebenso vorzutragen.

3. Am Schlusse der Rechnungsjahre 1914, 1915 und 1916 prüft der Gemeindevorstand, ob Sollbuch und Einnahmehuch übereinstimmen, und bescheinigt nach Beseitigung etwaiger Anstände diese Übereinstimmung unter dem Abschlusse des Einnahmehuchs. In gleicher Weise hat in den späteren Jahren die Vergleichung der Restnachweisung (§ 75 Abs. 2 Bund-N) mit dem Einnahmehuch zu erfolgen. Auch in diesem Falle ist die Übereinstimmung von dem Gemeindevorstande zu bescheinigen.

4. Die vorausgezählten und die zur Erhebung gekommenen festgestellten Beträge hat der Erheber allmonatlich zu den von der Regierung anzuordnenden Terminen mit einem Lieferzettel nach *Muster G.* in doppelter Ausfertigung an die Kreiskasse abzuliefern. Die Ablieferungstermine sind so anzuberaumen, daß die eingegangenen Beträge möglichst noch im gleichen Monat von der Kreiskasse zur Ablieferung an die Regierungshauptkasse gebracht werden können.

Artikel 21.

1. Die Ablieferungen an die Kreiskasse sind von der Hebestelle am Schlusse des Einnahmehuchs unter einem besonderen Abschnitt nachzuweisen und mit den von der Kreiskasse quittierten Lieferzetteln zu belegen.

2. Sind auf Grund der Vorschriften im § 64 Abs. 2 Bund-N vorausgezählte Beiträge zu erstatten, so ist der verausgabte Betrag ebenfalls hier nachzuweisen. Die Quittung des Empfangsberechtigten ist als Beleg zum Einnahmehuch aufzubewahren. Bei der nächsten Ablieferung an die Kreiskasse ist der erstattete Betrag von der abzuliefernden Einnahme zu kürzen und im Lieferzettel zu erläutern.

3. Sonstige Erstattungen sind, so lange Sollbuch oder Restnachweisung nicht abgeschlossen sind, im Sollbuch in Spalte 10, in der Restnachweisung in Spalte 7, im Einnahmehuch in Spalte 5 mit roter Tinte abzusetzen und durch die Anweisung der die Erstattung anordnenden Behörde sowie durch die Quittung des Empfangsberechtigten zu belegen. Kann die Hebestelle die erstatteten Beträge nicht oder nur teilweise aus eingegangenen Beiträgen decken, so beantragt sie unter Vorlage entsprechend ausgefüllter Lieferzettel die Rückvergütung der verauslagten Beträge.

4. Sind Sollbuch und Restnachweisung bereits abgeschlossen (Artikel 25), so ist die Erstattung durch die Kreiskasse zu bewirken.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission weist die erstatteten Beträge in der Abgangsliste nach (vgl. auch Artikel 18 Abs. 5 ff.).

Artikel 22.

1. Die Kreis-kasse bucht die eingehenden Beträge in einer besonderen Spalte ihres Einnahme-journals, führt darüber ein besonderes Manual nach Muster H und liefert sie mit der Monats-abrechnung unter An-schluß einer Übersicht nach Muster 10 bzw. 11 Bund-N an die Regierungshaupt-kasse ab.

Muster H.

2. Am Schlusse der Monate August 1914, April 1915 und April 1916 zeigt die Kreis-kasse dem Vorsitzenden der Veranlagungs-kommission unter Benutzung der entsprechend vorgerichteten Nachweisung des zu erhebenden Wehrbeitrags (Muster F) an, welche Beträge von den Hebestellen zur Ablieferung gekommen sind.

3. Der Vorsitzende der Veranlagungs-kommission prüft auf Grund einer über die bewilligten Stundungen zu führenden Kontrolle und der Listen über die vorgekommenen Zu- und Abgänge, ob die Höhe der verbliebenen Reste zu Bedenken Anlaß gibt, zieht erforderlichenfalls von den Hebestellen Nachweisungen und Unterlagen über die einzelnen Restbeträge ein und veranlaßt wegen der Einziehung der nicht gerechtfertigten Reste das Weitere.

4. Die Ablieferung an die Reichshaupt-kasse erfolgt nach Maßgabe der §§ 81 und 82 Bund-N durch die Regierungshaupt-kassen bzw. für den Stadtbezirk Berlin durch die Königliche Steuer-kasse daselbst.

5. Die Anweisungen über die an die Reichshaupt-kasse abzuführenden Beträge (§ 82 Bund-N) erteilen die Königlichen Regierungen bzw. für Berlin die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern. Die von diesen Behörden auf Grund der von den Kreis-kassen eingegangenen Unterlagen aufzustellenden Monats- und Vierteljahrs-übersichten sind sofort nach Erteilung der Anweisungen an die Regierungshaupt-kassen (Steuer-kasse Berlin) der Geheimen Kalkulatur II des Finanzministeriums einzusenden, von welcher die Hauptübersicht (§ 83 Abs. 4 Bund-N) aufgestellt wird.

6. Die Monats-übersichten müssen spätestens am 7., die Vierteljahrs-übersichten spätestens am 9. der betreffenden Monate, die schließliche Einnahme-übersicht (§ 83 Abs. 3 Bund-N) bis zum 1. Oktober bei der Geheimen Kalkulatur II eingehen. Durch die Aufklärung von Unstimmigkeiten in einzelnen Übersichten darf die Einsendung der Monats- und Vierteljahrs-übersichten nicht aufgehalten werden. Zweifelhafte Beträge sind zunächst wegzulassen und in die Nachweisung für den folgenden Monat aufzunehmen.

7. In Spalte 5 der Übersichten sind nur solche Beträge aufzunehmen, welche anlässlich der im § 80 Bund-N (Artikel 26) angeordneten Prüfung nachgehoben werden müssen, in Spalte 6 nur solche Erstattungen, die wegen des Abschlusses der Soll- und Einnahme-bücher (Artikel 25) in diesen nicht mehr abgesetzt werden konnten.

Artikel 23.

I. Verlegt ein Beitragspflichtiger seinen Wohnsitz in den Veranlagungsbezirk eines anderen Bundesstaats, so erfolgt die Überweisung des noch nicht gezahlten Wehrbeitrags nach Anleitung des § 68 Bund-N.

Überweisung bei Verlegung des Wohnsitzes.

Die den Auszügen aus der Wehrbeitragsliste und dem Sollbuch beizufügenden Verhandlungen (Akten) sollen nur solche Schriftstücke enthalten, die auf die Veranlagung zum Wehrbeitrag Bezug haben. In besonderen Fällen, so z. B. im Falle des § 19 Abs. 4 Bund-N, sind Auszüge aus den zurückbleibenden Schriftstücken mitzuteilen.

II. Bei Umzügen innerhalb Preußens tritt folgendes Verfahren ein:

1. Die Behörde des Abzugsorts fügt der dem Gemeinde- (Guts-) Vorstände des neuen Wohnorts wegen der Übernahme der Staatssteuern zu übersendenden Mitteilung (Muster XXV a zu Art. 83 Eink.-Antw.) einen Auszug aus dem Sollbuch in zweifacher Ausfertigung nach Muster J bei. Die Behörde des neuen Wohnorts übernimmt daraufhin den Beitragspflichtigen in die dritte Abteilung ihres Sollbuchs, bescheinigt auf der einen Ausfertigung unter Angabe der Nummer des Sollbuchs die Übernahme und sendet sie zugleich mit dem Abgangsbeleg über die Staatssteuer der

Muster J.

Behörde des Abzugsorts zurück. Letztere legt den so bescheinigten Auszug zugleich mit der Staatssteuer-Abgangsliste dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission vor, welcher den Abgang in seine nach Muster K zu führende Abgangsliste aufnimmt, ihn in der Wehrbeitrags- oder Zugangsliste vermerkt und dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission des neuen Wohnorts unter Übersendung eines Auszugs aus der Wehrbeitragsliste A (Zugangsliste) und der den Beitragspflichtigen betreffenden Verhandlungen sowie unter Angabe der Nummer des Sollbuchs der neuen Hebestelle den noch nicht erhobenen Teil des Wehrbeitrags überweist. Der bescheinigte Auszug aus dem Sollbuch ist nach erfolgter Überweisung der Hebestelle des Abzugsorts zurückzugeben, bei der er als Beleg zum Sollbuch aufzubewahren ist.

2. Die Behörde des neuen Wohnorts legt gleichzeitig mit der Staatssteuer-Zugangsliste dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission die zweite Ausfertigung aus dem Sollbuch des Abzugsorts vor. Der Vorsitzende nimmt den Zugang in seine Zugangsliste auf, verfiicht den Auszug aus dem Sollbuch mit der Nummer der Zugangsliste und gibt ihn der Hebestelle zurück, welche ihn als Beleg zu ihrem Sollbuch aufzubewahren hat.
3. Auf Grund der ihm zugehenden Auszüge aus der Wehrbeitragsliste hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Zugangstellung der Wehrbeiträge zu überwachen. Bei der Prüfung der Staatssteuer-Zu- und -Abgangslisten hat er ferner sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Zugänge und Abgänge an Wehrbeitrag gewahrt sind, und gegebenenfalls dieserhalb sofort das Notwendige zu veranlassen.
Hinsichtlich der neu in die Staatssteuerpflicht eintretenden Personen hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob eine Nachveranlagung zum Wehrbeitrage stattzufinden hat.
4. Sofern es die örtlichen Verhältnisse bedingen, kann die Regierung anordnen, daß die bescheinigten Auszüge aus dem Sollbuch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nicht einzeln, sondern mit einer möglichst einfach zu gestaltenden Zusammenstellung vorgelegt werden.

Artikel 24.

Zu- und Abgangslisten.

1. Alle nach der Aufrechnung der Wehrbeitragsliste und des Sollbuchs (§ 60 Abs. 2 Bund-N) vorkommenden Zu- oder Abgänge sind in besonderen Zu- und Abgangslisten nachzuweisen, die gemeindeweise anzulegen sind.
2. Die Zugangsliste ist nach dem Muster der Wehrbeitragsliste A unter Weglassung der im Artikel 5 vorgeschriebenen Spalten 3 bis 7 zu führen. Sie erhält an Stelle der Spalten 18 ff. des Musters 1 Bund-N die nachfolgenden Spalten:
 - Sp. 18. Ursache des Zuganges.
 - Sp. 19. Der Beitrag ist der Hebestelle zur Einziehung überwiesen bezw. von dieser als Zugang nachgewiesen am:
 - Sp. 20. Nummer der dritten Abteilung des Sollbuchs.
 - Sp. 21. Datum der Mitteilung von der Übernahme des Zugangs an die Veranlagungsbehörde des anderen Bundesstaats.
 - Sp. 22. Nummer des Belegs (Auszug aus der Wehrbeitragsliste usw.).
 - Sp. 23. Bemerkungen.
3. Erfolgt die Aufnahme in die Zugangsliste auf Grund der Vorschrift im § 54 Satz 1 des Gesetzes, so ist von dem Beitragspflichtigen zunächst eine Vermögenserklärung zu erfordern und im übrigen nach Anleitung der Artikel 9 ff. zu verfahren.
4. Bei Zugängen schon veranlagter Beitragspflichtiger bedarf es der Ausfüllung der Spalten 3 bis 16 nicht. Der die betreffenden Angaben enthaltende Auszug aus der Wehrbeitragsliste des Abzugsorts wird Beleg zu der Zugangsliste.
5. Ist ein Teil des Wehrbeitrags bereits entrichtet, so ist in Spalte 17 nur der Betrag nachzuweisen, den der Pflichtige noch zu entrichten hat. In Spalte „Bemerkungen“ ist die Höhe des bereits entrichteten Beitrags nachrichtlich zu vermerken.

Muster K.

6. Die Abgangsliste ist nach Muster K zu führen.

7. Soweit sich die Aufnahme weiterer Spalten in die Zu- und Abgangslisten notwendig erweist, kann solches von der Regierung angeordnet werden.

8. Die Belege zu den Zu- und Abgangslisten (überwiesene Auszüge aus Wehrbeitragslisten anderer Bezirke, Mitteilungen von der erfolgten Übernahme des Wehrbeitrags, Verfügungen der Regierung wegen Erstattung, Niederschlagung, Nacherhebung, Verhandlungen über die Unbeitreiblichkeit von Beiträgen usw.) sind, nach der Nummer geordnet, geheftet bei den Zu- und Abgangslisten aufzubewahren.

9. Die Zu- und Abgangslisten sind vierteljährlich abzuschließen. Auf Grund des Abschlusses der Abgangslisten ist die Absetzung des in Abgang gekommenen Betrags in Spalte 17 der Wehrbeitragsliste in einer Summe vorzunehmen (§ 68 Abs. 1 Bund-N). Nach dem Abschlusse der Listen ist der Regierung der Betrag der für das betreffende Vierteljahr festgesetzten Zugänge und der Abgänge, nach Kreiskassenbezirken getrennt, in je einer Summe anzuzeigen.

10. Am Schluß des Rechnungsjahrs 1916 sind die Zu- und Abgangslisten vollständig abzuschließen. Wegen der dann noch vorkommenden Zugänge und der durch die Restnachweisung zu verfolgenden Beträge sind die Rest-Zu- und -Abgangslisten zu führen. Da eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge nicht mehr stattfindet, sind in den Restabgangslisten nur noch die im Rechtsmittel-, Niederschlagungs-, Erstattungs- oder Ermäßigungsverfahren festgesetzten Beträge nachzuweisen.

Artikel 25.

1. Im allgemeinen kann erwartet werden, daß die Einziehung des Wehrbeitrags bis zum 31. März 1917 beendet ist. An diesem Tage hat die Hebestelle das Sollbuch abzuschließen und erforderlichenfalls eine Restnachweisung aufzustellen.

Restnachweisung.

2. Spätestens am 15. April 1917 sind das Sollbuch, die zugehörigen ordnungsmäßig gehefteten Belege und die bis dahin geführten Einnahmebücher mit der Restnachweisung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission vorzulegen, welcher nach Prüfung den Abschluß im Sollbuch gemäß § 60 Abs. 5 Bund-N bescheinigt, auch die vorgeschriebene Bescheinigung auf der Restnachweisung erteilt und letztere alsbald der Hebestelle zurückgibt.

3. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission teilt sodann der Kreiskasse eine Nachweisung der in die Restnachweisungen der einzelnen Hebestellen übernommenen Beiträge unter Anwendung eines Formulars nach Muster F mit und läßt sich in angemessenen Zwischenräumen bis zur gänzlichen Abwicklung der Reste die von den Gemeinden abgelieferten Beträge nachweisen.

4. Sobald sämtliche in der Restnachweisung verzeichneten Wehrbeiträge zur Einziehung gelangt sind, ist sie abzuschließen und nebst den zugehörigen Belegen und Einnahmebüchern dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

Artikel 26.

1. Der Vorsitzende der Berufungskommission hat bei der ihm obliegenden Überwachung der Amtstätigkeit der Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen auf dem Gebiete der Staatssteuerveranlagung sich auch der Prüfung der Veranlagungen zum Wehrbeitrage zu unterziehen und gegebenenfalls für die Nachveranlagung solcher Wehrbeiträge Sorge zu tragen, deren Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist (§ 76 Bund-N).

Prüfung des Veranlagungs- und Einziehungsverfahrens.

2. Nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1916 und sobald die Wehrbeitragslisten für die Besitzsteuerveranlagung entbehrt werden können, fordert die Regierung die von den Veranlagungsbehörden und den Hebestellen geführten Bücher, Listen und Nachweisungen nebst allen Belegen ein und unterwirft sie einer Nachprüfung. Über die auf Grund dieser Prüfung anzuordnenden Nacherhebungen hat sie eine besondere Kontrolle zu führen und den Eingang sowie die Ablieferung der festgesetzten Beträge durch die Übersichten über die Einnahme an Wehrbeitrag nach Muster 10 und 11 Bund-N zu überwachen.

3. Die Rest-Zu- und -Abgangslisten, die Restnachweisungen und zugehörigen Einnahmebücher sowie alle dazugehörigen Belege sind der Regierung zum Zwecke der Nachprüfung einzureichen, sobald für eine einzelne Hebestebe die Reste abgewickelt sind.

4. Die Wehrbeitragslisten und die Zugangslisten sind nach stattgehabter Prüfung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurückzugeben und bei diesem aufzubewahren.

Artikel 27.

Verwaltungs-
strafverfahren.

1. Im Verwaltungsstrafverfahren, welches nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, vom 26. Juli 1897 (Gesetzamml. S. 237) zu handhaben ist, entscheiden in den Fällen der § 38 Abs. 1, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 4 des Wehrbeitragsgesetzes an Stelle der Hauptzollämter die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und im Beschwerdeverfahren die Vorsitzenden der Berufungskommissionen, in allen übrigen Fällen die Königlichen Regierungen.

2. Die Erhebung, Kontrolle und Verrechnung der festzusetzenden Strafen und Kosten hat nach Anleitung der Anweisung vom 16. März 1895 und der Verfügung vom 2. April 1904 — II. 59 — (bei Titel 8 des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern) zu erfolgen. Den Regierungen bleibt es überlassen, ihrerseits zu bestimmen, inwieweit die Mitteilung der von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission festgesetzten Strafen an die Kreiskasse und die Anzeigen an die Regierung (§§ 4, 7 der Anweisung vom 16. März 1895) in jedem einzelnen Falle oder in periodischen Nachweisungen zu erfolgen hat. Im letzteren Falle bedarf es der Aufnahme der Strafverfügungen in die Kontrolle der Regierung (§ 4 letzter Satz a. a. D.) vor der Absendung an den Bestraften nicht.

Artikel 28.

Kosten, For-
mulare.

1. Soweit die Kosten im Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren der Staatskasse zur Last fallen, sind sie bei Titel 26 des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern zu verausgaben und unter einem besonderen Abschnitt (Nr. 6) zu verrechnen.

2. Die Formulare für die von den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen aufzustellenden Listen und Nachweisungen, für die öffentliche Bekanntmachung, die Aufforderungen und Bescheide, für die Zu- und Abgangslisten und die Auszüge aus den Wehrbeitragslisten (§ 68 Bund-M) sind auf Kosten der Staatskasse zu beschaffen, ebenso die Formulare für das bei der Kreiskasse zu führende Manual Muster H. Soweit einzelne Formulare von einer bestimmten Druckerei zu beziehen sind, ergehen dieserhalb besondere Vorschriften.

Die Kosten für Beschaffung der Formulare sind bei Titel 19 des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern unter einem besonderen Abschnitt (Nr. 3) zu verrechnen.

3. Die Kosten für die anlässlich der Erhebung und Ablieferung des Wehrbeitrags einschl. des Überweisungs- und Beitreibungsverfahrens von den Hebestellen benötigten Formulare fallen den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last.

Berlin, den 8. November 1913.

Der Finanzminister.

Leutge.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

....., den^{ten}..... 191.....

Nr. der Wehrbeitragsliste

Nr. des Sollbuchs

Veranlagungsbescheid.

Auf Grund des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 wird der von Ihnen zu zahlende Wehrbeitrag auf

.....*M*

hiermit festgesetzt.

Dieser Betrag ist berechnet von einem beitragspflichtigen [Vermögen von abgerundet*M*] [und Einkommen von*M*].

[Gemäß § 33 Abs. 1 — § 33 Abs. 2 des Gesetzes ist eine Ermäßigung um% gewährt.

Wegen der verspäteten Abgabe der Vermögenserklärung ist gemäß § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Sie ein Zuschlag von% festgesetzt worden.]

Der Wehrbeitrag ist in drei gleichen Teilbeträgen von je*M* an zu zahlen. Das erste Drittel ist spätestens binnen drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 15. Februar 1915, das letzte Drittel bis zum 15. Februar 1916 zu entrichten.

Es steht Ihnen frei, die späteren Teilbeträge im voraus zu zahlen. Erfolgt die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstag, so sind Sie berechtigt, 4% Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstermin in Abzug zu bringen. Hierbei werden nur volle Monate berücksichtigt.

Der angegebene Vermögenswert gilt nach § 20 des Besitzsteuergesetzes für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission offen. Das Rechtsmittel ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen, von dem auf die Zustellung dieses Bescheides folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Unterzeichneten einzulegen.

[Gegen die Festsetzung des Zuschlags wegen verspäteter Abgabe der Vermögenserklärung steht Ihnen binnen der gleichen Frist die bei dem Unterzeichneten einzulegende Beschwerde an den Vorsitzenden der Berufungskommission offen.]

Die Zahlung der fälligen Teilbeträge wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

(Unterschrift.)

Veranlagungsbezirt

Kreiskasse

Muster F.
(Artikel 16.)

Nachweisung

des

im Kreise zu erhebenden Wehrbeitrags.

Nr.	Namen der Gemeinden (Gutsbezirke)	Zu erhebender Wehrbeitrag (Spalte 4 des Sollbuchs)	Darauf sind insgesamt ab- geliefert bis			Bemerkungen
			Ende August 1914	Ende April 1915	Ende April 1916	
1	2	3	4	5	6	7

Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Muster G.
(Artikel 20.)

Lieferzettel

für den Monat 191.....

Bezeichnung der Einnahme	Betrag		Betrag	
	M.	Ps.	M.	Ps.
Wehrbeitrag: a) veranlagte Beiträge	1 180	—		
b) freiwillige Beiträge oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Beiträge	1 000	—		
c) Nacherhebungen*)	—	—		
Zusammen			2 180	—
Erstattet — zurückgezahlt — sind*)			—	—
Es werden mithin { abgeliefert			2 180	—
{ zurückverlangt			—	—

buchstäblich „zweitausendeinhundertundachtzig Mark“

....., den 191.....

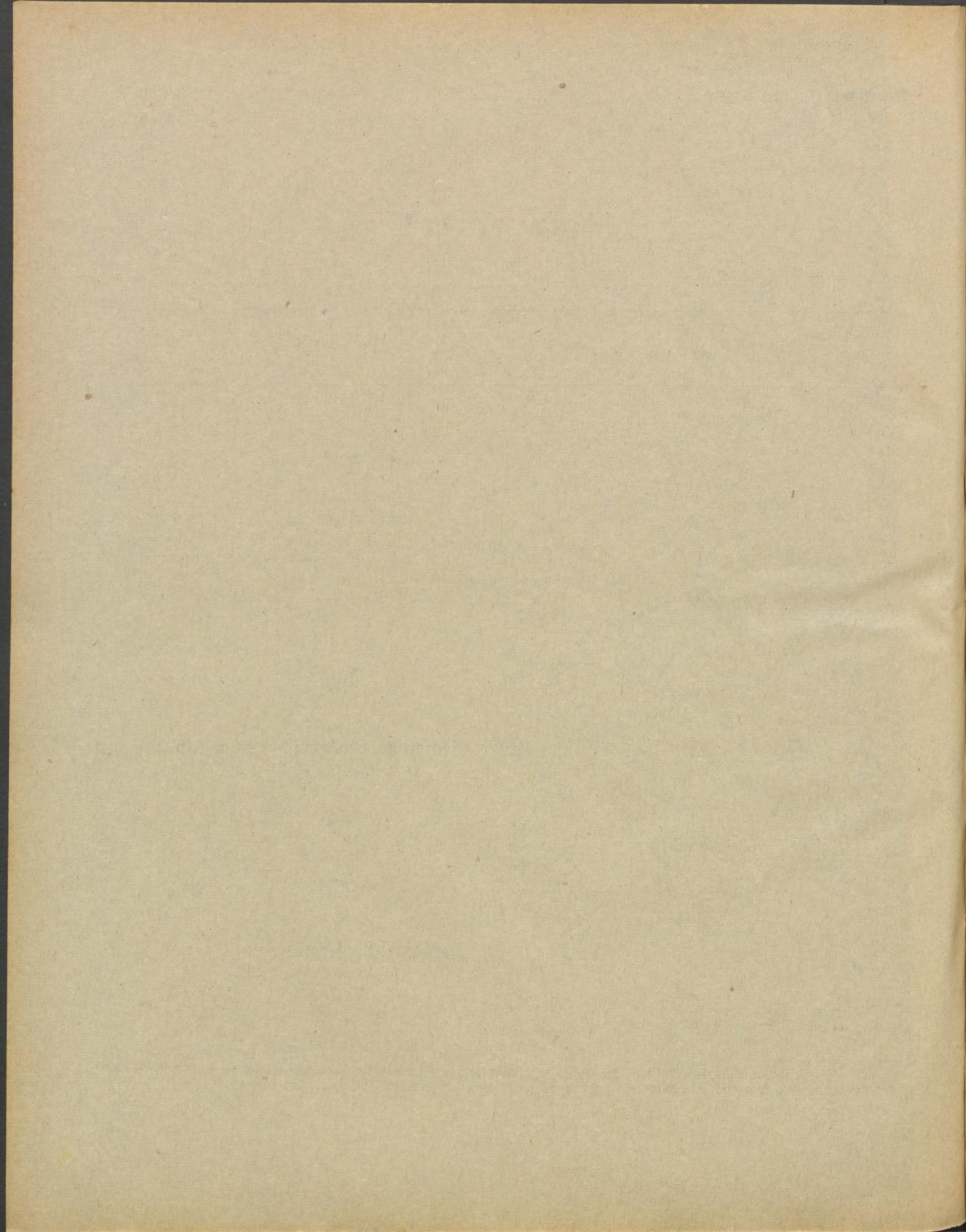
Der Gemeindeerheber (Gutsvorstand)
(Unterschrift.)

Betrag erhalten.

....., den 191.....

Königliche Kreiskasse.
(Unterschrift.)

*) Hier sind nur die nach Abschluß der Einnahmebücher noch vorkommenden Einnahmen und die nach Ablieferung aller Einnahmen vorkommenden Ausgaben (Erstattungen) nachzuweisen (Art. 21 Abs. 3, 4, Art. 26 Abs. 2).



Rechnungsjahr 191.....

Manual

der

Königlichen Kreiskasse

zu

über die vereinnahmten Wehrbeiträge.

Veranlagungsbezirk *Landkreis Neustadt.*
Gemeinde (Gutsbezirk) *Mühdorf.*
(Seitheriger Wohnort.)

Mehrbeitrags- ^{Zugangs-} _{Abgangs-} Beleg Nr. 12.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand in *Oberhof* wird um Übernahme des Mehrbeitrags des am 25. Oktober 1914 nach *Oberhof, Kreis Halle*, verzogenen Gutsbesitzers *Ferdinand Meyer* ergebenst ersucht. Ein Auszug aus dem Sollbuche befindet sich umstehend.

Mühdorf, den 1. November 1914.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift.)

Der vorgenannte *Ferdinand Meyer* ist in das Mehrbeitragsollbuch der Gemeinde (Gutsbezirk) *Oberhof*, Dritte Abteilung, unter Nr. 20 mit dem rückständigen Teilbetrage von 84 M. aufgenommen worden.

Oberhof, den 3. November 1914.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift.)

Bis-herige Soll-buch-Nr.	Nr. der Wehrbeitragsliste (Zugangsliste)	Name, Vorname, Stand, Wohnort	Veranlagter Wehrbeitrag	Infolge anderweiter Festsetzung		Mithin blieben zu entrichten
			(Betrag des Drittels unter der Linie in Klammern)	Zugang	Abgang	
			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1	2	3	4	5	6	7
6	19	Meyer, Ferdinand, Gutsbesitzer, Lindenhof	120 (40)	Nachveranlagung 18	im Rechtsmittelverfahren 12	126

Davon sind entrichtet		Nieder- geschlagen wegen Un- beitreiblichkeit		Es sind noch einzuziehen		Bemerkungen (Angaben über Stundung, Sicherheitsleistung usw.)
am	durch Ein- zahlung und Anrechnung von Voraus- zahlungen	durch An- rechnung von Zinsen für Voraus- zahlungen		<i>M</i>	<i>Pf.</i>	
	<i>M</i>	<i>Pf.</i>	<i>M</i>			
8	9	10	11	12	13	
1. Juli 1914	40	—	—	—	—	84
1. Septbr. 1914	2	—	—	—	—	

§ Beitragsb.

Veranlagungsbezirk

Muster K.
(Artikel 24.)

Abgangsliste

zu der

Wehrbeitragsliste der Gemeinde (des Gutsbezirks)

.....

.....

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.

Extrablatt

zu Stück 51

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 20. Dezember 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-
seuche, die in Willims, Kreis Kössel, herrscht, wird
auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes
vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) mit
Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile
der Kreise Kössel und Allenstein Land folgendes
bestimmt.

§ 1. Die Gemeinde Willims bildet einen
Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbe-
zirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren
Inchrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk.
Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie
Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen verboten“
leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die ver-
seuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem
Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte
des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im
Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet,
solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre
Ställe nicht verlassen können und außer aller Be-
rührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh
bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbe-
zirkes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Fest-
legung ist das Führen an der Leine und bei
Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu er-
achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei
der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im
einzelnen Falle gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und
anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen
verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im
Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller
Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh
im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die
Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der
Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Ge-
rättschaften und Gegenstände aller Art, die mit
solchem Vieh in Berührung gekommen sind,
dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmi-
gung des Landrats und unter den von ihm an-
zuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt
werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk
sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch
den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist
das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen
gleichzustellen. Ausnahmeweise darf mit Ge-
nehmigung des Landrats solches Klauenvieh
eingeführt werden, das zur sofortigen Abschla-
chtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu
Wagen erfolgen.

§ 5. Die Gemeinden und Gutsbezirke Bürger-
dorf, Sauerbaum, Gr. und Kl. Bössau, Kunzkeim,
Kothfließ, Kleisack, Gr. und Kl. Wolka, Labuch,
Wengohon, Bukowagurra, Neudims, Bischofsburg,
Kochlach, Nassen, Katreinen, Ribbach, Neu-Mertins-
dorf, Krämersdorf, Schönfließ, Gr. und Kl. Ramsau,
Debrong, Kollacken, Wieps, Prohlen, Eichenstein,
Kirschdorf, Försterei Kronau, Neuschhagen und
Wartenburg bilden ein Beobachtungsgebiet.

§ 6. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauen-
vieh ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats
nicht entfernt werden. Die Genehmigung darf nur
für Tiere, die zum Zwecke der Schlachtung ausgeführt
werden, und nur dann erteilt werden, wenn
der ganze Klauenviehbestand des betreffenden Ge-
höftes frühestens am Tage vor dem Abgange der
Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden
worden ist.

Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von
dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig tele-
graphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat
auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls
über den Verbleib weitere Ermittlungen anzu-
stellen.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der
Eisenbahn befördert werden, so ist von jeder Er-
teilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation,

auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern es nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Die zur Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Landrats beizugeben. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbriefe angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen

unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

§ 7. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

§ 8. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte und Wochenmärkte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehversteigerungen und Tierschauen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74–76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 10. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 19. Dezember 1913.

H. F. 942.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Sachmann.

Extrablatt

zu Stück 51

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 20. Dezember 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-
seuche, die in Krämersdorf, Kreis Neidenburg,
herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchen-
gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt
S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Land-
wirtschaft, Domänen und Forsten für die nach-
benannten Teile des Kreises Neidenburg folgendes
bestimmt:

§ 1. Das Gut Krämersdorf bildet einen
Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbe-
zirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren
Inskrift „Maul- und Klauenseuche - Sperrbezirk.
Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie
Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen verboten“
leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die ver-
seuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem
Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte
des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im
Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet,
solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre
Ställe nicht verlassen können und außer aller Be-
rührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh
bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbe-
zirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Fest-
legung ist das Führen an der Leine und bei
Biehhunden die feste Anschirrung gleich zu er-

achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei
der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im
einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und
anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen
verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im
Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller
Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh
im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die
Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der
Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Ge-
rätshaften und Gegenstände aller Art, die mit
solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dür-
fen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung
des Landrats und unter den von ihm anzu-
ordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbe-
zirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh
durch den Bezirk ist verboten. Dem Durch-
treiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuer-
gespinnen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf
mit Genehmigung des Landrats solches Klauen-
vieh eingeführt werden, das zur sofortigen Ab-
schlachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur
zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehen-
den Bestimmungen werden nach §§ 74-76 des
Biehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Alenstein, den 19. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Fachmann.

Journal

1850

Journal of the Rev. Mr. [Name]

of the [Church]

at [Location]

from [Date]

to [Date]

at [Location]

at [Location]